

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Kornwestheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim am.....folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Kornwestheim beschlossen:

§ 1

Nach § 2 wird folgender § 2a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen eingefügt:

§ 2a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Gemäß § 12 Abs. 3 EigBG wird festgelegt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) erfolgen.

§ 2

§ 5 (1) Nr. 11, 12 und 18 werden wie folgt neu gefasst:

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet über:

11. die Ausführung von Vorhaben des **Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm**, wenn der Aufwand EUR 250.000 übersteigt, soweit diese Entscheidung nicht mit dem **Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm** verbunden wird,
12. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des **Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm**, wenn die Vergabesumme EUR 250.000 übersteigt,
18. die Entscheidung über die Verwendung eines **Jahresüberschusses** oder die Deckung eines **Jahresfehlbetrages**,

§ 3

§ 6 (4) a) Nr. 1. und 2. und b) Nr. 4 werden wie folgt neu gefasst:

§ 6 Aufgaben der Ausschüsse

- (4) Es entscheiden, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat zuständig ist und unbeschadet § 10 Abs. 1-4
 - a) der Ausschuss für Umwelt und Technik über:
 1. die Ausführung von Vorhaben des **Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm**, bei einem Aufwand von mehr als EUR 50.000 bis EUR 250.000 im Einzelfall, soweit diese Entscheidung nicht mit dem **Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm** verbunden wird,

2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben **des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm** bei einem Aufwand von mehr als EUR 50.000 bis EUR 250.000 im Einzelfall,
- b) der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
4. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des **Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm**, die den Einzelansatz um mehr als EUR 25.000 bis EUR 250.000 übersteigen,

§ 4

§ 8 (1) wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Betriebsleitung

- (1) **Die Betriebsleitung besteht aus dem Dezernenten / der Dezernentin, bei dem / der der Fachbereich für Tiefbau und Grünflächen angesiedelt ist, und dem Fachbereichsleiter / der Fachbereichsleiterin für Tiefbau und Grünflächen. Der Dezernent / die Dezernentin wird zum Ersten Betriebsleiter / zur Ersten Betriebsleiterin bestellt.**

§ 5

§ 9 (1) und (4) Nr. 1 und 2. werden wie folgt neu gefasst:

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Dazu gehören:

Die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan (Erfolgsplan und **Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm**) veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Die Bewirtschaftungsbefugnis der Betriebsleitung hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben des **Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm** beinhaltet die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von bis zu EUR 50.000,- im Einzelfall.

Sofern die Betriebsführung des Eigenbetriebs an einen Dritten übertragen wird, ist die Betriebsleitung im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, an diesen Dritten eine Handlungsvollmacht zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen von im Einzelfall bis zu EUR 10.000,- zu erteilen.

- (4) Die Betriebsleitung hat den / die Oberbürgermeister (in) über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des **Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm** zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgs- oder **Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm** abgewichen werden muss.

§ 6

§ 11 (4) wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Vertretung des Eigenbetriebs

- (4) **Verpflichtungserklärungen (§ 54 der Gemeindeordnung) bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein. Sie werden von beiden Betriebsleitern oder von einem Betriebsleiter mit einem vertretungsberechtigten Beamten oder Beschäftigten unterzeichnet.** Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Beschäftigten unterzeichnet werden.

§ 7

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Kornwestheim tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.